



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Strategiedokument

Strategie Chemikaliensicherheit

für den departementsübergreifenden Vollzug
des Chemikalienrechts
2023 - 2027

Version 29.06.2023



Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung	4
1.1 Bedeutung und Risiken von Chemikalien	4
1.2 Rechtlicher Rahmen	5
1.3 Internationaler Kontext	7
2. Strategie Chemikaliensicherheit	8
2.1 Übersicht	8
2.2 Vision	9
2.3. Strategische Ziele	10
2.4. Strategische Massnahmen	11
3. Umsetzung	18
3.1. Zielgrössen und Indikatoren	18
Anhang	22
Anhang I: Ziele-Massnahmen-Matrix	22
Anhang II: Organisation des Bundesvollzugs des Chemikalienrechts	24
Glossar	26
Abkürzungen	28

Vorwort

Die erste departementsübergreifende Strategie zur Chemikaliensicherheit wurde basierend auf einem Auftrag des Bundesrats 2016 erarbeitet und 2017 in Kraft gesetzt. Sie war auf einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren angelegt. Gleichzeitig entwickelt die EU unter anderem im Rahmen des Green Deal ihre Chemikalienpolitik weiter. Daher war es nun notwendig, die Strategie zu überarbeiten und an neue Entwicklungen und Rahmenbedingungen anzupassen.

Die vorliegende überarbeitete Strategie vertieft das gemeinsame Verständnis der am Bundesvollzug des Chemikalienrechts beteiligten Bundesstellen zur Chemikaliensicherheit und stärkt die Zusammenarbeit. Gegen aussen soll sie zur Vertrauensbildung beitragen, indem sie den Akteuren der Wirtschaft, der Bevölkerung, anderen Bundesstellen und der Politik gegenüber aufzeigt, welche Ziele erreicht werden sollen.

Die Strategie wurde von den am Bundesvollzug des Chemikalienrechts beteiligten Bundesstellen (BAG, BLV, BAFU, BLW und SECO) erarbeitet und wird gemeinsam umgesetzt.

Im Juni 2023

Bundesamt für Gesundheit	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	Bundesamt für Umwelt
Anne Lévy, Direktorin	Hans Wyss, Direktor	Katrin Schneeberger, Direktorin
Bundesamt für Landwirtschaft	Staatssekretariat für Wirtschaft	
Christian Hofer, Direktor	Boris Zürcher, Leiter der Direktion für Arbeit	

1. Einleitung

1.1 Bedeutung und Risiken von Chemikalien

Chemikalien sind Teil unseres Alltags. Sie sind u.a. enthalten in Malerfarben, Medikamenten, Reinigungsmitteln, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, aber auch in Möbeln, Smartphones, Wärmepumpen und vielen weiteren täglich verwendeten Gegenständen. Ob Elektroautos, Photovoltaikanlagen, energieeffiziente Häuser oder schmutzabweisende Oberflächen – chemische Produkte und Technologien ermöglichen Innovationen in allen Lebensbereichen. Heute werden weltweit ca. 100'000 chemische Stoffe produziert. Die Bedeutung von Chemikalien zeigt sich auch daran, dass sich die Produktion von Chemikalien in den letzten hundert Jahren vervielfacht hat, von weltweit 1 Mio. Tonnen im Jahr 1930 auf heute mehr als 400 Mio. Tonnen jährlich. Die OECD¹ rechnet auch weiterhin mit einem starken Wachstum.² Der Nutzen von Chemikalien ist vielfältig, sie bergen aber auch Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen.

Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften können bei entsprechender Exposition der menschlichen Gesundheit und der Umwelt schaden. Unter den gefährlichen Chemikalien sind einige besonders bedenklich, weil sie krebserregend sind, die Atemwege, das Hormonsystem, das Fortpflanzungssystem oder das Herz-Kreislauf-System schädigen oder das Immunsystem beeinträchtigen.^{3, 4, 5} Persistente Chemikalien verbleiben über lange Zeiträume in der Umwelt und können via Nahrungsketten angereichert werden und chronische Schädigungen von Lebewesen verursachen. Chemikalien tragen ursächlich zum Verlust von Biodiversität und zur Zerstörung von Ökosystemen bei.⁶

Die Statistik gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) weist in den Jahren 2016 bis 2019 rund 17'000 Fälle jährlich von Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle mit versicherungsrelevanten Einwirkungen von Stoffen (ohne Asbest) in der Schweiz aus.⁷

Über 10'000 Haushaltsunfälle mit chemischen Produkten werden jährlich von Tox Info Suisse dokumentiert.⁸

Werden Umweltschäden durch Chemikalien nicht frühzeitig erkannt und unterbunden, kann dies zu erheblichen Sanierungskosten führen, z.B. 660 Mio. Franken für die Sanierung der Deponie Kölliken.⁹

Es ist also wesentlich, zunächst die Eigenschaften der Chemikalien zu kennen, um diese dann mit der Verwendung/Exposition zu vergleichen und so die Risiken zu beurteilen. Zur Vermeidung inakzeptabler Risiken kommt der risikobasierten Regulierung von Chemikalien eine zentrale Bedeutung für den Gesundheits- und Umweltschutz in der Schweiz zu.

¹ Alle in der Strategie verwendeten Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis näher beschrieben.

² Siehe OECD Environmental Outlook to 2050; www.oecd.org/env/indicators-modelling-outlooks/oecd-environmental-outlook-1999155x.htm

³ Information der Europäischen Umwelt Agentur <https://www.eea.europa.eu/publications/emerging-chemical-risks-in-europe/emerging-chemical-risks-in-europe>.

⁴ Linking pollution and infectious disease, C&E, 2019; Environmental toxins impair immune system over multiple generations Science Daily, 2. Oktober 2019. www.sciencedaily.com/releases/2019/10/191002144257.htm

⁵ Rockström, J. et al., Planetary Boundaries: Exploring the Safe Operating Space for Humanity. Ecology and Society, 2009.

⁶ www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/inkuerze.html; als Beispiele seien negative Auswirkungen auf Insekten (insbesondere Bienen), aquatische Ökosysteme und Vogelpopulationen genannt.

⁷ Unfallstatistik UVG 2022; <http://www.unfallstatistik.ch/d/publik/unfstat/pdf/Ts22.pdf#page=22&pagemode=none&view=FitH>

⁸ www.toxinfo.ch/jahresberichte_de

⁹ www.smdk.ch

1.2 Rechtlicher Rahmen

Schutzziele

Die Bundesverfassung ermächtigt den Bund, die Gesundheit und die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch schädliche Chemikalien zu schützen und diesbezüglich Vorschriften betreffend Chemikalien zu erlassen.¹⁰ Aus der Verfassung leiten sich die folgenden Schutzziele ab:

- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- Sicherheit der beruflichen Verwenderinnen und Verwender von Chemikalien,
- Schutz der Umwelt,
- Schutz landwirtschaftlicher Kulturen.

Die Schutzziele sind Gegenstand verschiedener Bundesgesetze, die Bestimmungen zu Chemikalien enthalten. Zu diesen Bundesgesetzen zählen insbesondere das Chemikaliengesetz (ChemG), das Umweltschutzgesetz (USG), das Gewässerschutzgesetz (GSchG), das Lebensmittelgesetz (LMG) und das Landwirtschaftsgesetz (LwG).

Chemikalienrecht

Das Schweizer Chemikalienrecht umfasst auf Verordnungsstufe acht Bundesratsverordnungen, die den Umgang mit Chemikalien regeln und sich vornehmlich auf die oben erwähnten Gesetze stützen: Die Chemikalienverordnung (ChemV) regelt die grundlegenden Anforderungen an den Umgang mit Chemikalien. Verbote und Einschränkungen bezüglich einzelner Chemikalien oder Gruppen von Chemikalien sowie Spezialvorschriften über den Umgang mit bestimmten Gruppen von Chemikalien (z. B. Auftaumittel, Dünger, Kältemittel, Pflanzenschutzmittel) sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) geregelt. Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind zulassungspflichtig; die Anforderungen hierfür sind in der Biozidprodukte- (VBP) und in der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) festgelegt worden. Die weiteren Bundesratsverordnungen betreffen Regelungen zur Guten Laborpraxis (GLPV), die Gebührenregelung (ChemGebV) sowie die PIC-Verordnung (ChemPICV), welche die Pflichten der Schweiz als Vertragspartei des Rotterdamer Übereinkommens umsetzt und unter anderem ein Notifikationsverfahren und Meldepflichten für die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien regelt.

Die Verordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser (PRTR-V) hat zum Ziel, den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser durch ein Register sicherstellen.

Gesetze (Parlament)	ChemG	USG	GSchG, LMG, LWG...	
Verordnungen (Bundesrat)	ChemV	VBP	PSMV	ChemRRV
	ChemPICV	GLPV	ChemGebV	PRTR-V

Abbildung 1: Gesetze und Bundesratsverordnungen im Chemikalienrecht

¹⁰ Art. 74, 104 Abs. 3 Bst. d, 110 Abs. 1 Bst. a, 118 Abs. 2 Bst. a. Bundesverfassung (BV; SR 101), www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de

Daneben legen verschiedene Departementsverordnungen spezielle Ausbildungsanforderungen für den Umgang mit und den Einsatz von bestimmten Chemikalien fest. Als Chemikalien im Sinne des Chemikalienrechts gelten chemische Stoffe und daraus hergestellte Gemische (Zubereitungen), einschliesslich Biozidprodukte (BP) für den Einsatz gegen Schadorganismen) und Pflanzenschutzmittel (PSM) gegen Krankheiten und Schädlinge sowie Unkräuter in Kulturen.¹¹ Mikro- oder Makroorganismen, die in PSM und BP eingesetzt werden, fallen in den Geltungsbereich des Chemikalienrechts und sind somit auch Gegenstand der vorliegenden Strategie.

Die chemikalienrechtlichen Bestimmungen richten sich an Herstellerinnen, Importeure und Händlerinnen, an berufliche und private Verwenderinnen (Landwirtschaft, Gewerbetreibende, nicht beruflich Verwender, etc.) von Chemikalien sowie an Herstellerinnen von Gegenständen.¹²

Vom Chemikalienrecht weitgehend oder gänzlich ausgenommen sind Chemikalien, die als Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel, Heilmittel, Futtermittel, Waffen und Munition oder Abfälle gelten. Diese Chemikalien sind in speziellen Gesetzgebungen geregelt. Daneben gibt es noch weitere Bereiche mit Bestimmungen zu Chemikalien, die ebenfalls nicht dem Chemikalienrecht zugeordnet werden, im Rahmen des integralen Chemikalien-Risikomanagement aber einen wichtigen Beitrag leisten. Dazu zählen u.a. die Regelungsbereiche Bodenschutz, Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Transport gefährlicher Güter, Störfallvorsorge, Bauprodukte und Rückstände in Lebensmitteln.

Vollzugsorganisation

Die Vollzugsaufgaben zur Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften des Chemikalienrechts sind zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt:¹³

- Der Bund ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der von den Herstellerinnen vorgenommenen Einstufung von Stoffen und Zubereitungen, die Risikobeurteilung ausgewählter Stoffe, die Prüfung von Anmeldungen und Zulassungsgesuchen für Stoffe, BP und PSM sowie für deren Bestätigung resp. Zulassung, das Meldeverfahren für gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie für die internationale Zusammenarbeit.
- Die Kantone sind zuständig für die Marktkontrolle. Im Rahmen von Stichprobenkontrollen überprüfen sie Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sowie PSM und BP, die sich auf dem Markt befinden, auf deren Konformität mit dem Chemikalienrecht und die Einhaltung der Umgangsvorschriften.

Am Bundesvollzug des Chemikalienrechts sind im Wesentlichen fünf Bundesstellen beteiligt:

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und zusätzlich die Gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien (ASChem) und die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel (ZS PSM). Weitere Angaben zur Organisation des Bundesvollzugs des Chemikalienrechts finden sich im Anhang II.

¹¹ In anderen Zusammenhängen umfasst der Begriff „Chemikalien“ bisweilen nur chemische Stoffe und Gemische.

¹² Gegenstände umfassen bspw. Bodenbeläge und Textilien.

¹³ Siehe ChemG 5. Kapitel: Vollzug, Art. 31 ff, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/724/de#chap_5

1.3 Internationaler Kontext

Die Schweiz hat u.a. folgende UN-Konventionen im Bereich Chemikaliensicherheit ratifiziert und in ihrem Recht umgesetzt:

- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention),
- Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (PIC-Konvention),
- Wiener Übereinkommen und Montreal-Protokoll zum Schutz der Ozonschicht,
- Minamata Übereinkommen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den negativen Auswirkungen von Quecksilber (Quecksilber-Konvention),
- Aarhus-Konvention der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über den Zugang zu Information, die Beteiligung an Entscheidungsfindung und den Zugang zu Gerichten in umweltrelevanten Angelegenheiten und das PRTR-Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und Schadstoffverbringungsregister.

Darüber hinaus unterstützt die Schweiz verschiedene UN-Resolutionen, welche die weltweite Einführung des Global Harmonisierten Systems (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie ein sorgfältiges Chemikalien-Management verlangen (u.a. Strategic Approach to International Chemicals Management (SAICM)¹⁴ und Agenda 2030¹⁵). Als Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind für die Schweiz ausserdem die Ratsbeschlüsse der OECD bindend.

Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) wurde das Schweizer Chemikalienrecht in Teilbereichen mit dem entsprechenden EU-Recht harmonisiert („autonomer Nachvollzug“). Dadurch sollen technische Handelshemmnisse vermieden und ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt in der Schweiz gewährleistet werden. Zurzeit entwickelt die EU unter anderem im Rahmen des Green Deal ihre Chemikalienpolitik weiter und überarbeitet die CLP- und REACH-Verordnungen.

Im Rahmen des bilateralen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)¹⁶ hat sich die Schweiz verpflichtet, für die Zulassung von BP und für die Sicherstellung der Guten Laborpraxis (GLP) äquivalente Bestimmungen zum EU-Recht zu erlassen. Die Akteure in diesen Rechtsbereichen erhalten dadurch einen vereinfachten gegenseitigen Marktzugang. Gleichzeitig ist die Schweiz in die Vorbereitung gemeinschaftlicher regulatorischer Entscheide eingebunden.

¹⁴ Siehe Glossar.

¹⁵ www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/276/de

¹⁶ Abkommen zwischen CH und EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/276/de.

2. Strategie Chemikaliensicherheit

2.1 Übersicht

Die vorliegende Strategie fokussiert auf jene Aspekte der Chemikaliensicherheit in der Schweiz, die unter den Regelungsbereich des Chemikalienrechts fallen. Sie ist konzipiert als departementsübergreifende Strategie der am Bundesvollzug des Chemikalienrechts beteiligten Bundesstellen BAFU, BAG, BLV, BLW und SECO und bildet damit auch Basis für allfällige Sektorstrategien dieser Bundesstellen im Bereich Chemikaliensicherheit.

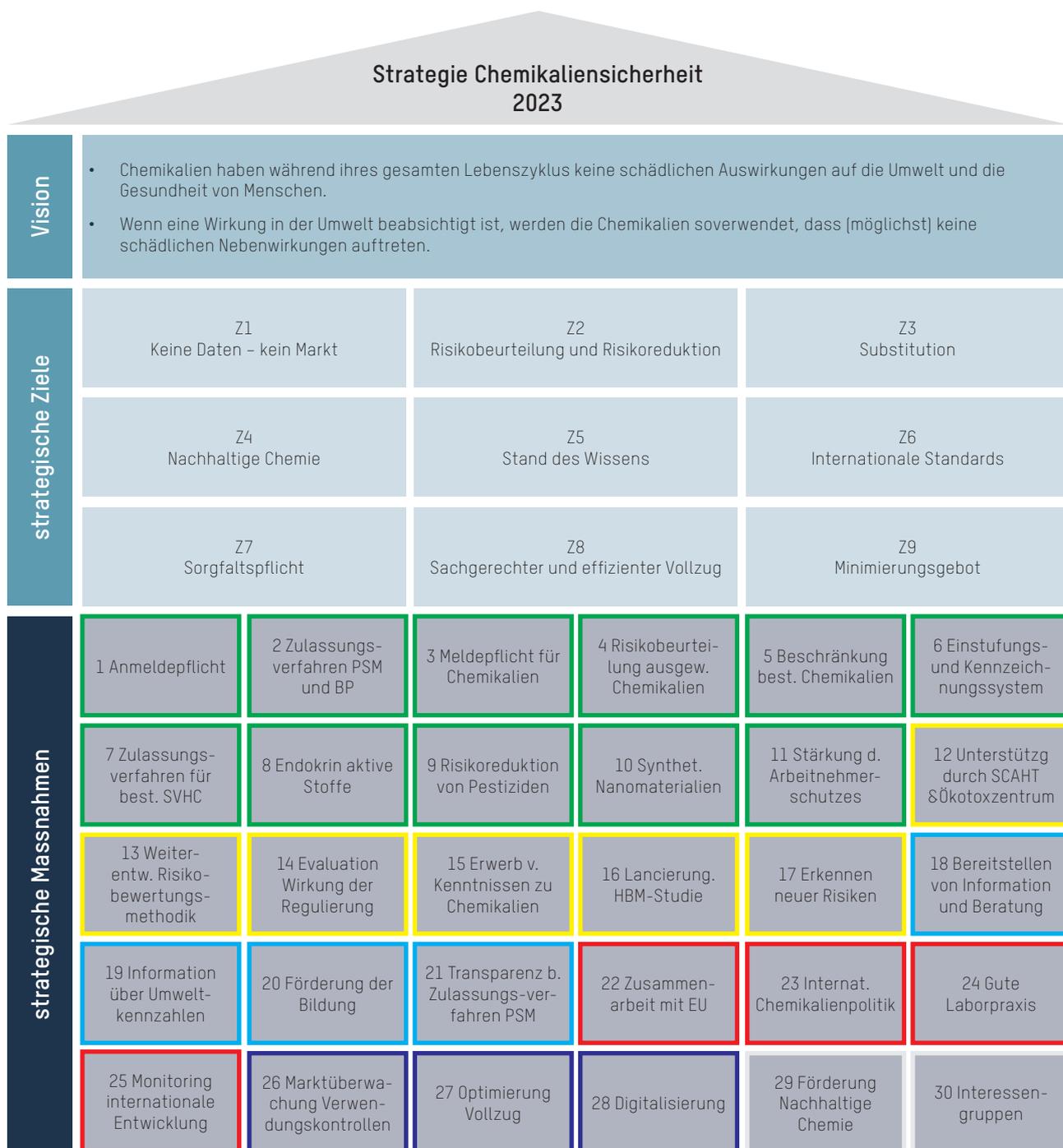


Abbildung 2: Strategie Chemikaliensicherheit 2023-2027

2.2 Vision

Vision Chemikaliensicherheit

- Chemikalien haben während ihres gesamten Lebenszyklus¹⁷ keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit von Menschen.
- Wenn eine Wirkung in der Umwelt beabsichtigt ist,¹⁸ werden die Chemikalien so verwendet, dass (möglichst) keine schädlichen Nebenwirkungen auftreten.



¹⁷ Gesamter Lebenszyklus bedeutet, dass die Auswirkungen der Chemikalien von der Rohstoffgewinnung, über die Produktion, die Weiterverarbeitung, die Lagerung und den Transport bis hin zur Anwendung und Entsorgung in der Schweiz und im Ausland zu berücksichtigen sind.

¹⁸ Die Forderung «keine schädlichen Nebenwirkungen» betrifft Chemikalien, die auf eine Veränderung in der Umwelt abzielen, bspw. ein Schädlingsbekämpfungsmittel. Die beabsichtigte Umweltwirkung besteht darin, dass die Schädlinge eliminiert werden. Eine Wirkung auf die Gesundheit ist immer eine Nebenwirkung, Chemikalien zielen nie auf die Gesundheit.

2.3. Strategische Ziele

Die strategischen Ziele konkretisieren die Vision und zeigen, was die beteiligten Bundesstellen in Bezug auf die Chemikaliensicherheit bis 2027 erreichen wollen. An ihnen lässt sich der Erfolg der Aktivitäten der Bundesstellen messen.

Nr.	Titel	Ziel
Z1	Keine Daten – kein Markt	Die verantwortlichen Personen (insbesondere Herstellerinnen und Inverkehrbringerinnen) verfügen für alle Chemikalien, die in Verkehr gebracht werden sollen, über die erforderlichen Daten, um die Risiken für die Umwelt und für die Gesundheit der Menschen beurteilen und um die für eine sichere Verwendung erforderlichen Informationen weitergeben zu können.
Z2	Risikobeurteilung und Risikoreduktion	Chemikalien werden nur dann in Verkehr gebracht, wenn die Beurteilung aufzeigt, dass von der vorgesehenen Anwendung keine unververtretbaren Risiken für die Gesundheit der Menschen und für die Umwelt ausgehen. Soweit erforderlich ergreifen die zuständigen Behörden Massnahmen, um die von einer Chemikalie ausgehenden Risiken zu reduzieren.
Z3	Substitution	Chemikalien mit Risiken für Gesundheit oder Umwelt werden durch risikoärmere Alternativen ersetzt.
Z4	Nachhaltige Chemie	Die Grundprinzipien der Nachhaltigen Chemie ¹⁹ werden bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Produkten sowie bei der Entwicklung neuer Verfahren und Produkte beachtet.
Z5	Stand des Wissens	Für die Prüfung der Eigenschaften und für die Beurteilung der Gesundheits- und Umwelttrisiken von Chemikalien liegen wissenschaftlich fundierte Methoden und Strategien vor, die auch die 3R-Prinzipien berücksichtigen. Die Schweiz nimmt international eine aktive Rolle ein, um den diesbezüglichen Stand des Wissens weiterzuentwickeln und passt ihr Chemikalienrecht laufend diesem an.
Z6	Internationale Standards	Die internationalen Standards für einen sorgfältigen und nachhaltigen Umgang mit Chemikalien werden über Mitwirkung weiterentwickelt, insbesondere im Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), bei der World Health Organization (WHO), der Food and Agriculture Organization (FAO), der International Labour Organization (ILO) und der OECD. Dabei werden die Bedürfnisse der Schweiz berücksichtigt. Die Schweiz setzt sich für deren weltweite Umsetzung ein, auch im Hinblick auf die von der UN-Staatengemeinschaft festgelegten Nachhaltigkeitsziele 2030. ²⁰
Z7	Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender	Berufliche und private Verwenderinnen und Verwender von Chemikalien nehmen ihre Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien wahr. Sie berücksichtigen die Produktinformationen bereits beim Einkauf. Sie verwenden und entsorgen Chemikalien ordnungsgemäss, so dass Mensch, Tiere und Umwelt nicht gefährdet werden.
Z8	Sachgerechter und effizienter Vollzug	Die Behörden des Bundes und der Kantone nehmen ihre Aufgaben sachgerecht, effizient und möglichst transparent wahr. Sie wirken beim Vollzug darauf hin, dass Herstellerinnen, Importeure, Händler und Verwenderinnen ihre Pflichten beim Umgang mit Chemikalien erfüllen.
Z9	Minimierungsgebot	Chemikalien sollen so hergestellt und verwendet werden, dass die Exposition der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden sowie die Emissionen in die Umwelt so gering wie möglich sind.

Tabelle 1: Strategische Ziele

¹⁹ Siehe Glossar.

²⁰ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, www.eda.admin.ch/agenda2030

2.4. Strategische Massnahmen

Die strategischen Massnahmen bezeichnen diejenigen Aktivitäten, mit denen die beteiligten Bundesstellen die auf mittlere Frist gesetzten strategischen Ziele erreichen wollen. Als strategisch gelten Massnahmen, die für die Erreichung der Ziele von zentraler Bedeutung sind.²¹

Die folgende Tabelle listet die strategischen Massnahmen für den Zeithorizont 2023-2027 auf. Teilweise ist die Umsetzung der Massnahmen bereits lanciert worden.

Nr.	Kurztitel	Strategische Massnahme	Ziele	Involvierte Bundesstellen
Anmelde-, Zulassung- & Meldepflicht sowie Risikobeurteilung, -management und -reduktion				
1	Anmeldepflicht für bestimmte Chemikalien	Das Inverkehrbringen bestimmter chemischer Stoffe bedarf einer Anmeldung. ²² Die Bundesstellen evaluieren die eingereichten Unterlagen, insbesondere in Bezug auf Gesundheits- und Umweltrisiken. Die zuständigen Stellen entscheiden über die Anmeldungen und verfügen die ggfs. notwendigen Risikoreduktionsmassnahmen.	Z1 Keine Daten – kein Markt Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug	BAFU, BAG, SECO, ASChem
2	Zulassungsverfahren für PSM und BP	Das Inverkehrbringen von BP und PSM bedarf einer Zulassung. Die Bundesstellen evaluieren die eingereichten Gesuchunterlagen, beurteilen die Risiken, insbesondere in Bezug auf Gesundheits- und Umweltrisiken sowie die Wirksamkeit. Die zuständigen Stellen entscheiden über die Zulassungsanträge und verfügen die ggfs. notwendigen Risikoreduktionsmassnahmen. Für PSM und BP, die einen zu ersetzenden Wirkstoff (Substitutionskandidaten) enthalten, werden die Verfahren der vergleichenden Bewertung ²³ angewendet. Die Zulassungsent-scheide werden peri-odisch überprüft.	Z1 Keine Daten – kein Markt Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z3 Substitution Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug	BAFU, BAG, SECO, BLV, BLW, ASChem
3	Meldepflicht für Chemikalien	Nach dem Inverkehrbringen sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen dem nationalen Produkteregister zu melden. ²⁴ Dieses Register dient insbesondere der Beratungstätigkeit der Auskunftsstelle für Notfälle bei Vergiftungen (Tox Info Suisse). Die Bundesstellen machen die nicht vertraulichen Daten der Öffentlichkeit zugänglich.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug	ASChem, BAG, BAFU, SECO, BLV
4	Risikobeurteilung ausgewählter Chemikalien	Die vertiefte Risikobeurteilung ausgewählter chemischer Stoffe mit hohem Risikopotential erfolgt unter Berücksichtigung von oder durch die Mitwirkung in internationalen Programmen von WHO, UNEP, OECD, EU etc.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z6 Internationale Standards	BAG, BAFU, BLV

²¹ Diese Massnahmen binden in der Regel grössere Ressourcen und laufen über mehrere Jahre.

²² Gemäss Art. 9 in Verbindung mit Art. 4 ChemG, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/724/de

²³ Siehe Glossar.

²⁴ Gemäss Art. 18 ChemG, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/724/de#art_18

Nr.	Kurztitel	Strategische Massnahme	Ziele	Involvierte Bundesstellen
5	Beschränkung bestimmter Chemikalien	Der Bund prüft Beschränkungen für bestimmte chemische Stoffe und führt sie ein, wenn Risiken erkannt werden. Z.B. im autonomen Nachvollzug von EU-Regulierungen und bei der Umsetzung internationaler Konventionen.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z6 Internationale Standards	BAG, BAFU, SECO, BLV, BLW
6	Einstufungs- und Kennzeichnungssystem	Die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien stützen sich auf die aktuellen Vorgaben der EU-CLP Verordnung.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z6 Internationale Standards	BAG, BAFU, SECO, BLV, ASChem
7	Zulassungsverfahren für bestimmte SVHC	Neue besonders besorgniserregende chemische Stoffe (SVHC) werden auch künftig in der Schweiz wie beim Zulassungsverfahren in der EU einer Verbotsregelung mit Ausnahmegewilligungen für unverzichtbare Anwendungen unterstellt. Damit wird die Substitution durch risikoärmere Alternativen gefördert.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z3 Substitution Z4 Nachhaltige Chemie	BAFU, BAG, SECO, ASChem
8	Endokrin aktive Stoffe	Die interdepartementale Koordinationsgruppe „Endokrin aktive Stoffe“ (IKOG EAS) stellt sicher, dass die diesbezüglichen Aktivitäten der Bundesstellen koordiniert erfolgen.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z3 Substitution Z5 Stand des Wissens Z6 Internationale Standards Z7 Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender	BAFU, BAG, BLV, SECO, BLW, Swiss-medica
9	Risikoreduktion von Pestiziden	Die Massnahmen des Aktionsplans des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von PSM und das Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden ²⁵ (PSM und BP) werden umgesetzt.	Alle Ziele	BLW, BLV, BAFU, SECO, BAG
10	Synthetische Nanomaterialien	Die Definitionen und Informationsanforderungen werden an die EU-Regelung für Synthetische Nanomaterialien angepasst.	Alle Ziele	BAFU, BAG, BLV, SECO, BLW, ASChem

²⁵ www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/263/de

Nr.	Kurztitel	Strategische Massnahme	Ziele	Involvierte Bundesstellen
11	Stärkung des Arbeitnehmerschutzes beim Umgang mit Chemikalien	Der Bund konkretisiert die zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten bestehende Sorgfaltspflicht der Arbeitgebenden. Er unterstützt die kantonalen Arbeitsinspektorate im Bereich Chemikalien.	Z7 Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug	SECO
Förderung der Forschung				
12	Unterstützung durch SCAHT und Ökotoxzentrum	Die strategische Begleitgruppe des Bundes für das Schweizerische Zentrum für Angewandte Human-toxikologie (SCAHT) und die Beratungsgruppe für das Ökotoxzentrum wirken darauf hin, dass beide Zentren die beteiligten Bundesstellen bei der Umsetzung der Chemikalienstrategie unterstützen.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z5 Stand des Wissens Z6 Internationale Standards	BAFU, BAG, SECO, BLV, BLW, Swiss- medic
13	Weiterentwicklung Risikobewertungsmethodik	Für die Risikobewertung von Chemikalien werden harmonisierte alternative Testmethoden (Ersatz von Tierversuchen) sowie neue Beurteilungsansätze entwickelt. Die Entwicklung erfolgt in Zusammenarbeit insbesondere mit dem SCAHT, dem Ökotoxzentrum, Agroscope und dem 3R-Kompetenzzentrum sowie mit der OECD, dem European Union Reference Laboratory for alternatives to animal testing (EURL-ECVAM), der European Chemicals Agency (ECHA) und der European Food Safety Authority (EFSA).	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z5 Stand des Wissens Z6 Internationale Standards	BAG, BAFU, BLV, SECO BLW
14	Evaluation der Wirkung der Chemikalienregulierung	Die beteiligten Bundesstellen identifizieren und beschreiben Indikatoren, mit denen sich die Wirkung der Schweizer Regulierung von Chemikalien auf die Umwelt und die Gesundheit abschätzen lässt. Die laufenden Aktivitäten und Initiativen von WHO, UNEP, OECD und der EU werden durch Schweizer Projekte und Initiativen unterstützt (vgl. 16-17).	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z5 Stand des Wissens Z6 Internationale Standards	BAFU, BAG, SECO BLV, BLW
15	Erwerb von Kenntnissen über Chemikalien als Ursache von Erkrankungen	Das Wissen über Zusammenhänge zwischen bestimmten Erkrankungen und Chemikalienexpositionen wird vertieft. Insbesondere werden die laufenden Arbeiten und Initiativen der EU, WHO und ILO unterstützt (vgl. 14, 16). ILO unterstützt (vgl. 14, 16).	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z5 Stand des Wissens	BAG, SECO, BLV
16	Lancierung einer nationalen HBM-Studie	Um Zusammenhänge zwischen Stressoren (wie z.B. Chemikalienbelastungen, Nährstoffmangel und Lärm) und dem Auftreten von Krankheiten zu untersuchen, wird eine nationale Humanbiomonitoring (HBM)-Studie lanciert, die insbesondere die Sammlung von Gesundheitsdaten und humanbiologischen Proben beinhaltet. Teile des Projekts werden in das Forschungsprojekt der EU PARC (Partnership for the Assessment of Risks from Chemicals) eingebunden, das von der Schweiz mitgetragen wird.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z5 Stand des Wissens	BAG, BLV, SECO

Nr.	Kurztitel	Strategische Massnahme	Ziele	Involvierte Bundesstellen
17	Erkennen neuer Risiken	Die Bundesstellen identifizieren und bewerten bislang unbekannte chemikalienbedingte Risiken für die Umwelt und die Gesundheit (z.B. über Expertenhearings, systematisches Sichten der wissenschaftlichen Literatur, Hinweise aus anderen Ländern, Erkenntnisse aus eigenen Beobachtungen).	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z5 Stand des Wissens Z6 Internationale Standards	BAG, BAFU, SECO, BLV, BLW
Information, Bildung und Transparenz				
18	Bereitstellen von Information und Beratung	Die Bundesstellen informieren und beraten insbesondere Herstellerinnen, nachgeschaltete Verwenderinnen und die breite Öffentlichkeit über den sicheren Umgang mit Chemikalien. Sie fördern die Gesundheitskompetenz und leisten einen Beitrag zur Reduktion von nichtübertragbaren Krankheiten. Sie unterstützen auch die Vollzugsbehörden der Kantone.	Z1 Keine Daten – Kein Markt Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z7 Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug Z9 Minimierungsgebot	ASChem, BAG, BAFU, SECO, BLV, BLW
19	Information über Umweltkennzahlen	Die Bundesstellen informieren die Öffentlichkeit über die Emissionen von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden sowie über Abfalltransfers.	Z6 Internationale Standards Z7 Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug Z9 Minimierungsgebot	BAFU

²⁶ Siehe Glossar.

²⁷ Der Abschlussbericht ist auf der Internetseite des BAG zu finden unter:
www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/evaluationsberichte/evalber-chemikaliensicherheit-strahlenschutz.html

Nr.	Kurztitel	Strategische Massnahme	Ziele	Involvierte Bundesstellen
20	Förderung der Bildung	<p>Die Aspekte der Chemikaliensicherheit und der nachhaltigen Verwendung werden in der Schulbildung, der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung gefördert, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Anforderungen zum Erlangen von Fachbewilligungen für die Verwendung und von Sachkenntnis für die Abgabe bestimmter Chemikalien. • Unterstützung der Lehrpersonen mit Unterrichtsmaterialien/-modulen zur Chemikaliensicherheit. • Prüfung der Pläne, Wegleitungen und Erlasse für die Berufsbildung. 	<p>Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion</p> <p>Z4 Nachhaltige Chemie</p> <p>Z7 Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender</p> <p>Z9 Minimierungsgebot</p>	BAFU, BAG, SECO, BLV, BLW
21	Transparenz beim Zulassungsverfahren Pflanzenschutzmittel	Gemäss einer Roadmap wird die Transparenz im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel erhöht.	<p>Z1 Keine Daten – kein Markt</p> <p>Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion</p> <p>Z3 Substitution</p> <p>Z6 Internationale Standards</p> <p>Z9 Minimierungsgebot</p>	BAFU, BLV, BLW, SECO
Internationale Zusammenarbeit				
22	Zusammenarbeit mit der EU	<p>Die Bundesstellen nehmen die Aufgaben wahr, die sich aus den bestehenden MRA in den Bereichen BP und GLP ergeben.</p> <p>Sie streben eine Weiterführung der technischen Zusammenarbeit (Mitarbeit in Expertengremien etc.) mit der EU-Kommission, der ECHA und der EFSA an.</p>	<p>Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion</p> <p>Z5 Stand des Wissens</p> <p>Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug</p>	BAFU, BAG, BLV, BLW, SECO, ASChem
23	Internationale Chemikalienpolitik	Die Bundesstellen arbeiten an internationalen Programmen und Regelwerken mit (bspw. bei SAICM, UNEP, UNECE, WHO, OECD, ILO).	Z6 Internationale Standards	BAG, BAFU, BLV, SECO

²⁸ Im Rahmen der Forschung- und Innovationsförderung des Bundes, bspw. im Bereich Nanomaterialien.

Nr.	Kurztitel	Strategische Massnahme	Ziele	Involvierte Bundesstellen
24	Gute Laborpraxis	Die Bundesstellen koordinieren und harmonisieren GLP-relevante Aspekte im nationalen und internationalen Bereich und stellen die Überwachung bestimmter GLP-Prüfeinrichtungen sicher. Das Prinzip der gegenseitigen Akzeptanz von Daten (MAD) ²⁶ im Rahmen der OECD wird unterstützt.	Z6 Internationale Standards Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug Z1 Keine Daten – kein Markt Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion	BAG, BAFU, Swiss-med, ASChem
25	Monitoring der internationalen Entwicklung	Die Schweizer Behörden verfolgen die internationalen Entwicklungen insbesondere in der EU, OECD und UN, um auf relevante Änderungen zeitnah reagieren zu können.	Z3 Substitution Z4 Nachhaltige Chemie Z5 Stand des Wissens Z6 Internationale Standards	BAFU, BAG, BLV
Vollzug				
26	Marktüberwachung und Verwendungskontrollen	Die zuständigen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Pflichten der Inverkehrbringer und Verwender von Chemikalien.	Z1 Keine Daten – kein Markt Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z7 Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug	BAFU, BAG, BLW, SECO, ASChem
27	Optimierung des Vollzugs	Der Vollzug des Chemikalienrechts wird insbesondere gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation Marktkontrolle ²⁷ sowie unter Nutzung von Synergien aus der internationalen Zusammenarbeit optimiert.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z4 Nachhaltige Chemie Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug	BAG, BAFU, SECO, BLW, BLV, ASChem

Nr.	Kurztitel	Strategische Massnahme	Ziele	Involvierte Bundesstellen
28	Digitalisierung	Die Vollzugsabläufe werden durch Digitalisierung weiter optimiert.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug	ASChem, BAG, BAFU, SECO, BLW, BLV
Sonstige Massnahmen				
29	Förderung Nachhaltige Chemie	Projekte, Plattformen und Initiativen zur nachhaltigen Chemie werden gefördert, insbesondere was den Safe-by-Design-Ansatz in der Innovationsphase ²⁸ und die Substitution von SVHC (vgl. 7) angeht. Die Bundesstellen vernetzen sich mit den Akteuren	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z3 Substitution Z4 Nachhaltige Chemie Z9 Minimierungsgebot	BAG, BAFU
30	Interessengruppen	Mit den wichtigsten Interessengruppen (u.a. kantonalen Vollzugsbehörden, Gewerkschaften, Industrie- und Branchenverbänden sowie Konsumentenschutz- und Umweltverbänden) findet ein regelmässiger Austausch statt.	Z2 Risikobeurteilung und Risikoreduktion Z3 Substitution Z4 Nachhaltige Chemie Z7 Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender Z8 Sachgerechter und effizienter Vollzug	BAFU, BAG, BLV, BLW, SECO, ASChem

Tabelle 2: Strategische Massnahmen

3. Umsetzung

Dem Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel muss regelmässig über die Umsetzung des Chemikalienrechts Bericht erstattet werden. Im Rahmen dieser Berichterstattung wird auch Rechenschaft über den Stand der Zielerreichung abgelegt. Für die Umsetzung der Strategie Chemikaliensicherheit sind die Koordinationsausschüsse Chemikalien und PSM²⁹ verantwortlich. Bei der Umsetzung der Massnahmen müssen andere Bundesstrategien berücksichtigt werden und bei allfälligen Zielkonflikten eine Güterabwägung vorgenommen werden.

3.1. Zielgrössen und Indikatoren

Im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie werden die strategischen Ziele mit Zielgrössen operationalisiert und jeder Zielgrösse Indikatoren zugewiesen. Dadurch wird die Erreichung der angestrebten Mittelfristziele mess- und überprüfbar.

Nr.	Strategisches Ziel	Zielgrösse(n) 2023-2027	Indikatoren
Z1	Keine Daten – kein Markt	Für alle in der Schweiz verwendeten Chemikalien sind die intrinsischen Eigenschaften bekannt. Die Chemikalien sind entsprechend eingestuft und gekennzeichnet, und die Herstellerinnen geben die sicherheitsrelevanten Informationen über die Sicherheitsdatenblätter an die gewerblichen Verwenderinnen weiter.	Resultate von Kontrollen, Qualitativ; Ab-bilden der Kontrollergebnisse pro Jahr
		Stoffe, die in Mengen ≥ 1 Tonne/Jahr in Verkehr gebracht werden und die in der EU nicht registriert sind, sind angemeldet.	Anzahl angemeldeter Stoffe Resultate von Kontrollen Anzahl nicht angemeldeter, anmeldepflichtiger Stoffe
		Auf dem Schweizer Markt befinden sich ausschliesslich rechtmässig in Verkehr gebrachte meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen, PSM und BP [gilt auch für Z2].	Resultate von Kontrollen

²⁹ Vgl. Anhang II.

Nr.	Strategisches Ziel	Zielgrösse(n) 2023-2027	Indikatoren
Z2	Risikobeurteilung und Risikoreduktion	In der Schweiz befinden sich nur Chemikalien im Verkehr, die im Hinblick auf ihre Risiken für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt beurteilt wurden. Erforderliche Risikoreduktionsmassnahmen sind getroffen. Herstellerinnen erfüllen die Selbstkontrollpflichten.	Resultate von Kontrollen
		Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen mit inakzeptablen Risiken für die Umwelt und die Gesundheit sind adäquat beschränkt.	Qualitativ (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt) Vergleich der Schweizer Regelungen mit EU-Recht (u.a. REACH ³⁰ Annex XVII) und internationalen Übereinkommen
		Die Schweiz beteiligt sich an internationalen Programmen und Initiativen zur Risikobeurteilung bestimmter chemischer Stoffe.	Qualitativ (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)
		Im Schweizer Chemikalienrecht sind die Kriterien für die Identifizierung endokriner Disruptoren festgelegt. Sie sind mit denen der EU abgestimmt. Die Kriterien dienen als Basis für Risikomanagement-Entscheide.	Qualitativ (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)
		Massnahmen oder Abgabebeschränkungen für Chemikalien berücksichtigen die Erkenntnisse aus aktuellen Vergiftungsfällen.	Qualitativ (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)
		Massnahmen zur Risikoreduktion beim korrekten Gebrauch und gegen die unsachgemässe Verwendung von Chemikalien wurden getroffen.	Qualitativ (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)
		Ziele und Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (PSM und BP)	Was wurde erreicht: Jährlich: Jahresbericht der zuständigen Ämter. ³¹
		Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-2015 um 50 Prozent vermindert werden (Art. 6b Abs. 2, LwG).	2024: Zwischenbericht des Bundesrats zur Umsetzung des Aktionsplans und des Bundesgesetzes (Teil PSM) Indikatoren gemäss Art. 10c Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft Das BLW publiziert jährliche die Ergebnisse. ³²
Z3	Substitution	Als besonders besorgniserregend geltende Stoffe (SVHC) sind im Hinblick auf ihre Substitution geregelt (gilt auch für Z4).	Qualitativ (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt) Vergleich der Schweizer Regelungen mit REACH Annex XIV Meldepflicht SVHC
		Für PSM und BP, die einen zu ersetzenden Wirkstoff enthalten (Substitutionskandidaten), werden die Verfahren der vergleichenden Bewertung angewendet.	Ergebnis der vergleichenden Bewertungen pro Jahr

³⁰ Siehe Glossar.

³¹ www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/aktionsplan/aktuelles.html

³² www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/risikoindikatoren_pflanzenschutzmittel.html

Nr.	Strategisches Ziel	Zielgrösse(n) 2023-2027	Indikatoren
Z4	Nachhaltige Chemie	Der Aspekt der Chemikaliensicherheit findet zunehmend Berücksichtigung in unterstützten Innovationsprojekten (z.B. von Innosuisse ³³ im Bereich Nanotechnologie).	Quantitativ: Anteil der geförderten Projekte mit Modulen zur Chemikaliensicherheit Förderbeiträge in CHF für solche Projekte
Z5	Stand des Wissens	Forschung zur Aufklärung von Wirkmechanismen von Stoffen wird unterstützt (Adverse Outcome Pathways AOP).	Qualitativ/Quantitativ: Anzahl der in den OECD-Arbeitsgruppen eingebrachten Vorschläge
		Die Schweiz beteiligt sich im Test Guideline Programm der OECD an der Entwicklung von Testrichtlinien, die auf alternativen und tierschonenden Methoden basieren.	Qualitativ/Quantitativ: WNT-Projekt mit (Co-) Leitung Schweiz Beteiligung der Schweiz bei der Kommentierung neuer/ überarbeiteter Testrichtlinien
		Für die Beurteilung der Auswirkungen des Chemikalienmanagements auf die Gesundheit und die Umwelt liegen erste Vorschläge für Indikatoren vor.	Anzahl vorgeschlagene Indikatoren
		Neue Regelungen von Chemikalien in völkerrechtlichen Übereinkommen und im EU-Recht werden geprüft und zeitnah in das Schweizer Recht übernommen.	Qualitativ (fristgerechte Umsetzung für internationale Übereinkommen, zeitnah bei EU-Entscheiden)
		Die Schweiz beteiligt sich an wissenschaftlichen Gremien zur Weiterentwicklung des Wissens im Bereich der Sicherheit und nachhaltigen Verwendung von Chemikalien.	Qualitativ: Projekte im In- und Ausland, an denen die Schweiz beteiligt ist oder die von der Schweiz (mit-) finanziert werden
Z6	Internationale Standards	Die Schweiz wirkt an internationalen Resolutionen, Konventionen, Richtlinien etc. im Chemikalienbereich mit und setzt sich auch international für deren Umsetzung ein. Alle von der Schweiz ratifizierten UN-Konventionen und -Resolutionen sowie die OECD-Ratsbeschlüsse, die das Chemikalienrecht betreffen, werden ins Schweizer Recht übernommen und vollzogen. Die Vorgaben von SAICM für das sorgfältige Risikomanagement von Chemikalien werden eingehalten.	Anzahl im Vergleich zu deren Gesamtzahl (ratifizierte und nicht-ratifizierte)

³³ <https://www.innosuisse.ch/inno/de/home.html>

Nr.	Strategisches Ziel	Zielgrösse(n) 2023-2027	Indikatoren
Z7	Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen und Verwender	Nicht vertrauliche Daten aus den Anmeldedossiers für chemische Stoffe sind der Öffentlichkeit zugänglich.	Qualitativ (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)
		Berufliche und gewerbliche Anwender, die in den Bereichen Badewasserdeseinfektion, Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie im Umgang mit Kältemitteln tätig sind, verfügen über die erforderlichen Fachbewilligungen und Weiterbildung.	Resultate von Kontrollen; Die Weiterbildungspflicht für die Fachbewilligung, für die es angemessen erscheint, ist in den Departementsverordnungen präzisiert.
		Alle Händler, die bestimmte gefährliche Chemikalien (vgl. Anhang 5 ChemV) abgeben, verfügen über die erforderliche Sachkenntnis. Sie informieren die Bezüger über den sachgerechten Umgang.	Resultate von Kontrollen; Anzahl neuer Ausbildungsabschlüsse
		Die Grundelemente für den sicheren Umgang mit Chemikalien sind in die Bildungsverordnungen und Bildungspläne aufgenommen. Dies betrifft auch die berufliche Grundausbildung in Berufsgattungen, für die der Umgang mit Chemikalien, die für Jugendliche generell verboten sind, essentiell ist.	Quantitativ: Anzahl Bildungspläne, die die Anforderung erfüllen Qualitativ (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)
		Meldungen mittlerer und schwerer Vergiftungsfälle mit Chemikalien nehmen ab.	Entwicklung der Unfallmeldungen ToxInfo Suisse von Jahr zu Jahr
		Behördliche Inspektionen zum Umgang mit Chemikalien im Betrieb	Quantitativ: Anzahl Kontrollen durchgeführt durch die kantonalen Behörden Evaluationsbericht des Vollzugschwerpunkts Chemikalien SECO-IVA
Z8	Sachgerechter und effizienter Vollzug	Massnahmen aus dem Bericht zur Optimierung der Prozesse und der Zusammenarbeit (innerhalb des Bundes sowie zwischen Bund und Kantonen) wurden definiert und werden umgesetzt.	Anzahl umgesetzte Massnahmen
		Die chemikalienrechtlichen Anforderungen an Firmen und deren Produkte werden von den zuständigen Behörden anhand von Stichproben und signalbasierten Kontrollen überprüft.	Resultate der Überprüfungen
		Die Schweiz beteiligt sich an internationalen Schwerpunktprojekten zur Kontrolle von Firmen und Produkten.	Anzahl der Projekte, an denen sich die Schweiz beteiligt
		Transparenz: Bei PSM werden die Massnahmen der Roadmap umgesetzt.	Umsetzungsgrad/Anzahl der Roadmap umgesetzten Punkte
Z9	Minimierungsgebot der Exposition von Menschen und Umwelt gegenüber Chemikalien	Die direkte Exposition gegenüber als gefährlich erkannter Chemikalien sowie deren Emission und in der Folge die indirekte Exposition nehmen ab.	Qualitativ, basierend auf: <ul style="list-style-type: none"> Umweltmonitoring, Auswertung Verkaufszahlen für PSM und BP sowie für umweltgefährliche Stoffe Erreichte Ziele Aktionsplan PSM (Jährlicher Bericht der zuständigen Stellen)
		Vom Bundesrat festgelegte Indikatoren zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Art. 6b Abs. 3 LwG)	Ergebnisse der Indikatoren

Tabelle 3: Zielwerte für die Periode 2023-2027

Anhang

Anhang I: Ziele-Massnahmen-Matrix

Die folgende Tabelle zeigt, welche Massnahmen zu welchen Zielen beitragen.

		Z1	Z2	Z3	Z4	Z5	Z6	Z7	Z8	Z9
		Keine Daten – kein Markt	Risikobeurteilung und Risikoreduktion	Substitution	Nachhaltige Chemie	Stand des Wissens	Internationale Standards	Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen	Sachgerechter und effizienter Vollzug	Minimierungsgebot
Anmelde-, Zulassung- und Meldepflicht sowie Risikobeurteilung, -management und -reduktion										
1	Anmeldepflicht für bestimmte Chemikalien	●	●						●	
2	Zulassungsverfahren für PSM und BP	●	●	●					●	
3	Meldepflicht für Chemikalien		●						●	
4	Risikobeurteilung ausgewählter Chemikalien		●				●			
5	Beschränkung bestimmter Chemikalien		●				●			
6	Einstufungs- und Kennzeichnungssystem		●				●			
7	Zulassungsverfahren für bestimmte SVHC		●	●	●					
8	Endokrin aktive Stoffe		●	●		●	●	●		
9	Risikoreduktion von Pestiziden	●	●	●	●	●	●	●	●	●
10	Synthetische Nanomaterialien	●	●	●	●	●	●	●	●	●
11	Stärkung des Arbeitnehmerschutzes beim Umgang mit Chemikalien							●	●	
Förderung der Forschung										
12	Unterstützung durch SCAHT und Ökotoxzentrum		●			●	●			
13	Weiterentwicklung Risikobewertungsmethodik		●			●	●			
14	Evaluation der Wirkung der Chemikalienregulierung		●			●	●			
15	Erwerb von Kenntnissen über Chemikalien als Ursache von Erkrankungen		●			●				
16	Lancierung einer nationalen HBM-Studie		●			●	●			
17	Erkennen neuer Risiken		●			●	●			

		Z1	Z2	Z3	Z4	Z5	Z6	Z7	Z8	Z9
		Keine Daten – kein Markt	Risikobeurteilung und Risikoreduktion	Substitution	Nachhaltige Chemie	Stand des Wissens	Internationale Standards	Sorgfaltspflicht der Verwenderinnen	Sachgerechter und effizienter Vollzug	Minimierungsgebot
Information, Bildung und Transparenz										
18	Bereitstellen von Information und Beratung	●	●					●	●	●
19	Information über Umweltkennzahlen						●	●	●	●
20	Förderung der Bildung		●		●			●		●
21	Transparenz beim Zulassungsverfahren PSM	●	●	●			●			●
Internationale Zusammenarbeit										
22	Zusammenarbeit mit der EU		●			●			●	
23	Internationale Chemikalienpolitik						●			
24	Gute Laborpraxis						●		●	
25	Monitoring der internationalen Entwicklung	●	●	●	●	●	●			
Vollzug										
26	Marktüberwachung und Verwendungskontrollen	●	●					●	●	
27	Optimierung des Vollzugs		●		●				●	
28	Digitalisierung		●						●	
Sonstige Massnahmen										
29	Förderung Nachhaltige Chemie		●	●	●					●
30	Interessengruppen		●	●	●			●	●	

Tabelle 4: Ziele-Massnahmen-Matrix

Der **Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel** setzt sich aus den Direktorinnen und Direktoren von BAFU, BAG, BLV, BLW und SECO zusammen. Die Aufgaben des Steuerungsausschusses im Rahmen des Chemikalienvollzugs umfassen:

- Festlegung und Überprüfung der Strategie (vgl. Kapitel 3),
- Steuerung der Anmeldestelle Chemikalien (ASChem) und der Zulassungsstelle für PSM des BLV (ZS PSM),
- Steuerung der damit verbundenen departementsübergreifenden Prozesse.

Dem **Koordinationsausschuss Chemikalien** gehören die Leitenden der Fachabteilungen, der Fachbereiche und der Ressorts des BAG, des BAFU und des SECO sowie der ASChem an. Die Leitenden der Fachabteilungen des BLW und des BLV besitzen einen Beobachterstatus. Die Aufgaben des Koordinationsausschusses sind:

- Aufsichtsfunktion gegenüber der ASChem (Controlling: Zielerreichung, Budget, Strategie), Reporting an den Steuerungsausschuss, Deeskalation von Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Bundesstellen.
- Organisatorische Koordination der departementsübergreifenden Vollzugsverfahren (Meldung, Anmeldung, Zulassung), die über die ASChem abgewickelt werden.
- Koordination weiterer Aufgaben der beteiligten Bundesstellen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Chemikalienrechts, insbesondere Abstimmung der Strategien im Chemikalienvollzug, fachliche und rechtliche Koordination der Chemikaliengesetzgebung.

Die **Gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien (ASChem)** von BAG, BAFU und SECO ist die zentrale Anlauf- und Verfügungsstelle für die Industrie. Sie bearbeitet sämtliche Meldungen über gefährliche alte Stoffe und Zubereitungen sowie die Anträge für Neustoffanmeldungen und für Biozidproduktzulassungen.

Der **Koordinationsausschuss PSM** setzt sich aus den Leitenden und den Koordinationsbeauftragten der Fachabteilungen des BLW, des BAFU, des BLV und des SECO sowie der ZS PSM zusammen. Die Fachabteilung des BAG besitzt einen Beobachterstatus. Die Aufgaben des Koordinationsausschusses PSM umfassen die Koordination von fachlichen und strategischen Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV).

Die **Zulassungsstelle PSM des BLV (ZS PSM)** ist das zentrale Vollzugsorgan für die Zulassung von PSM. Sie bearbeitet die Anträge der Firmen auf Zulassung von PSM.

In den beteiligten Bundesstellen sind die Fachabteilungen und -bereiche als **Beurteilungsstellen (BS)** für die Bearbeitung der Anträge aus der jeweiligen fachspezifischen Sicht zuständig.

Glossar

3R-Prinzipien	Mit der Anwendung der 3R-Prinzipien – <i>Replace, Reduce, Refinement</i> – sollen Tierversuche auf das absolute Minimum beschränkt und die Tiere so wenig wie möglich belastet werden. Replace steht für den Ersatz von Tierversuchen mit Alternativmethoden, Reduce für weniger Tierversuche, und mit Refinement wird die Belastung der Versuchstiere reduziert.
Agenda 2030	Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beinhaltet 17 Ziele (Sustainable Development Goals, SDGs) zu verschiedenen Themen wie Überwindung von extremer Armut und Hunger, Bildung, Gesundheit, Wasser etc. Implikationen auf die Chemikaliensicherheit ergeben sich u.a. aus dem Ziel 2 Nachhaltige Landwirtschaft und dem Ziel 3 Gesundes Leben für alle Menschen.
Biozidprodukte	Chemikalien für den Einsatz gegen Schadorganismen.
Chemikalien-Management	Prozesse, Vorgaben und Rahmenbedingungen, die es erlauben, den gesellschaftlichen Nutzen aus der Verwendung von Chemikalien zu ziehen, ohne dass daraus negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen resultieren.
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Die EU hat das GHS mit der CLP-Verordnung umgesetzt.
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
GLP	Die Gute Laborpraxis regelt die Durchführung von Sicherheitsprüfungen bei chemischen Produkten.
MAD	Der OECD-Beschluss über die Gegenseitige Anerkennung von Daten (MAD) sieht vor, dass Daten, die durch Tests an Chemikalien in einem OECD-Mitgliedstaat entsprechend den OECD-Prüfrichtlinien und den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis gewonnen werden, in anderen Mitgliedstaaten für Zwecke des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt anerkannt werden.
MRA	Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.
Nachhaltige Chemie	Bestreben beim Umgang mit chemischen Substanzen in Industrie und Labor, bei der Herstellung und Verwendung chemischer Substanzen und Produkte die Umwelt und deren Ressourcen zu schonen, indem weniger umweltgefährliche chemische Verbindungen eingesetzt werden. Gleichzeitig sollen die verwendeten Verbindungen wieder vollständig in den Stoffkreislauf zurückgeführt und Prozesse mit geringem Energieaufwand eingesetzt werden.
Pflanzenschutzmittel	Chemikalien für den Einsatz gegen Krankheiten und Schädlinge sowie Unkräuter in Kulturen.
REACH	REACH steht für Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe und regelt den Umgang mit Chemikalien in der EU.
SAICM	Die Globale Chemikalienstrategie SAICM (Strategic Approach to International Chemicals Management) ist eine Rahmenvereinbarung, die zum Ziel hat, das nachhaltige Management von Chemikalien zu fördern.
Selbstkontrolle	Die Verantwortung und Haftung für das korrekte Inverkehrbringen der meisten chemischen Produkte liegt allein bei den betreffenden Herstellerinnen. Es gilt das Prinzip der Selbstkontrolle. Im Rahmen der Selbstkontrolle muss die Herstellerin dafür sorgen, dass ihre Produkte die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt nicht gefährden. Insbesondere muss die Herstellerin die Produkte auf Grund ihrer Eigenschaften einstufen, verpacken und kennzeichnen sowie Expositionsszenarien und ein Sicherheitsdatenblatt für diese erstellen (vgl. Art. 5 ChemG, Art. 5 ChemV).

Unvertretbares Risiko	Die entscheidende Frage des Risikomanagements besteht darin, ob die Inkaufnahme des Risikos verantwortet werden kann und das Risiko in diesem Sinne "vertretbar" ist. Im Chemikalienmanagement stützt sich dieser Entscheid meist auf das Vorhandensein von wissenschaftlich begründeter Wirkungsschwellen ab, unterhalb derer gesundheitliche Schäden oder Schäden für die Gesundheit nicht zu erwarten sind. Ein unvertretbares Risiko geht von der Verwendung eines Stoffes aus, wenn es dabei zu Belastungen kommt, die die Wirkungsschwellen überschreiten. Dieser einfache Ansatz des „qualitative“ Risiko-nachweises unterscheidet sich von der „quantitative Risikoabschätzung“ oder der „Nutzen-Risiko-Analyse“, die in anderen technischen Bereichen aber auch im Chemikalienmanagement zur Anwendung kommen, wenn keine Schwellenwerte (z.B. häufig bei CMR Stoffen) abgeleitet werden können.
Vergleichende Bewertung	Das Konzept der vergleichenden Bewertung sieht vor, dass Wirkstoffe (im Bereich PSM oder BP), die zwar alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen, aber bestimmte für Gesundheit und Umwelt ungünstige Stoffeigenschaften aufweisen, als „zu ersetzende Wirkstoffe“ deklariert werden. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte mit solchen Substitutionskandidaten dürfen nur zur Anwendung zugelassen werden, wenn es keine wirtschaftlichen und praktikablen Alternativen gibt, die deutlich sicherer für Mensch und Umwelt sind.

Abkürzungen

ABCH	Ressort Chemikalien und Arbeit im Bereich Arbeitsbedingungen des SECO
AG	Arbeitsgruppe
AOP	Adverse Outcome Pathways
ASChem	Anmeldestelle Chemikalien
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BP	Biozidprodukte
BS	Beurteilungsstellen
ChemG	Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)
ChemGebV	Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (Chemikaliengebührenverordnung)
ChemPICV	Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung)
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)
ChemV	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)
CHF	Schweizer Franken
CLP	Classification, labelling and packaging
CMR	Cancerogene, mutagene, reprotoxic (kreberzeugend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch)
ECHA	European Chemicals Agency
ECVAM	European Centre for the Validation of Alternative Methods
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFSA	European Food Safety Authority
EU	Europäische Union
EURL-ECVAM	European Union Reference Laboratory for alternatives to animal testing
FAO	Food and Agriculture Organization of the UN

³⁴ Siehe auch Glossar.

GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals ³⁵
GLP	Gute Laborpraxis ³⁵
GLPV	Verordnung über die Gute Laborpraxis
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
ILO	International Labour Organisation
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LME	Abteilung Lebensmittel und Ernährung
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz)
LuChem	Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien (BAFU)
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)
Mio.	Millionen (10 ⁶)
MRA	Mutual Recognition Agreement ³⁵
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PIC	Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent
POP	Persistent organic pollutants
PRTR	Pollutant Release and Transfer Register
PRTR-V	Verordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser (PRTR-Verordnung)
PSM	Pflanzenschutzmittel
PSMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung)
R4BP	Register for Biocidal Products
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restrictions of Chemicals ³⁵
SAICM	Strategic Approach to International Chemicals Management ³⁵
SCAHT	Schweizer Zentrum für Angewandte Humantoxikologie
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SVHC	Substances of Very High Concern
THG	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse
u.a.	unter anderem

³⁵ Siehe auch Glossar.

UN	United Nations
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UNEP	United Nations Environment Programme
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)
UVEK	Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VBP	Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)
WG	Abteilung Wissensgrundlagen (BLV)
WHO	World Health Organization
WNT	Working Group of National Coordinators of the OECD Test Guidelines Programme
ZS PSM	Zulassungsstelle PSM



